

Studienordnung für das Fach Biologische Anthropologie mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Scientiarum/Magister Scientiarum (M.Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Biologische Anthropologie; der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 08.12.1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10.07.2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Biologische Anthropologie.

(2) Das Studium endet je nach gewähltem Hauptfach mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (MA) bzw. Magistra Scientiarum/Magister Scientiarum (M.Sc.).

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Schwerpunkte der Ausbildung liegen in der Vermittlung von Kenntnissen über evolutionäre Trends der menschlichen Entwicklung in Raum (geographisch) und Zeit. Wesentliche Bestandteile sind dabei:

- Biotische Evolution und Menschheitsentwicklung
- Grundlagen der Phylogenese,
- Ursachen der Phylogenese,
- Fossilgeschichte,
- menschliche Stammeslinie;

- Biologische Entwicklung des Menschen (Ontogenese)

- Wachstums- und Entwicklungsphasen,
- sexuelle Reifung,
- Geschlechtsunterschiede,
- Sozialdifferenzen im Wachstum und in der Entwicklung,
- biopsychosoziale Einheit des Menschen,
- biologisches Alter,
- säkulare Akzeleration;

- Konstitutionsbiologie - Bestimmungsmöglichkeiten und Bedeutung von Habitusvarianten

- Definition der Konstitution,
- Ziele und Aufgaben der Konstitutionsforschung,
- Konstitutionstypologie;

- Bedeutung industrieanthropologischer Forschung für die bedarfsgerechte Gestaltung der Umwelt des Menschen; - Genetische Ursachen der Variabilität des Menschen;

- Geographische Variabilität des Menschen;

- Psychische Variabilität des Menschen - ihre Ursachen und Bedeutung;

- Mensch - Umweltbeziehungen;

- Aussagen zu Möglichkeiten und Grenzen der anthropologischen Untersuchungsmethoden .

(2) Ziel der Ausbildung sind umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Humanbiologie. Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden, besteht der Lehrkörper aus Vertretern verschiedener Fachrichtungen. Dadurch wird es u.a. möglich, die Bedeutung einer interdisziplinären Zusammenarbeit und Forschung zu verdeutlichen. Diese fachübergreifenden Kenntnisse sind z.B. bei der Rekonstruktion der biologischen Situation ur- und frühgeschichtlicher Populationen (anhand von Skelettmaterial), der Gestaltung der menschlichen Arbeits- und Freizeitumwelt oder auf dem Gebiet der Einflussfaktoren auf das Wachstum und die Entwicklung des Menschen von Bedeutung. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen der Verbesserung der beruflichen Einsatzmöglichkeiten im universitären/Hochschulbereich, aber auch an ausgewählten medizinischen Fachbereichen, in Museen, Sammlungen und in der Bodendenkmalpflege.

§5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Ausgehend von der Gesamtsemesterwochenstundenzahl (maximal 40 SWS) sind in der Regel pro Semester 5 SWS für Lehrveranstaltungen vorgesehen. Das Grundstudium beinhaltet vorwiegend Lehrveranstaltungen, die auf rezente (lebende) Populationen orientiert sind. Im Hauptstudium stehen dahingegen Themen zur prähistorischen/historischen Anthropologie und zur Evolution des Menschen im Vordergrund. Die einzelnen Vorlesungen bauen aufeinander auf und sind größtenteils Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren bzw. Hauptpraktika.

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

**§6
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Leistungsnachweise aus den Bereichen
Humanökologie,
Humanernährung,
- Praktikumsschein aus dem Bereich
Seminar Anthropologie am Lebenden (Dauer: 3 SWS); b)

im Hauptstudium:

- Leistungsnachweise aus den Bereichen
Paläobiologie,
Kulturanthropologie,
- Praktikumsscheine aus den Bereichen
Paläoanthropologie (Dauer: 8 SWS),
Statistische Verfahren in der Anthropologie (Dauer: 2 SWS);
- Nachweis der Teilnahme an einer archäologischen/anthropologischen Ausgrabung (Dauer: eine Woche).

Die Lehrverantwortlichen geben zu Beginn eines Semesters die Modalitäten für den Nachweis der Studienleistungen in dem von ihnen unterrichteten Fach bekannt.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) zum Lehrgebiet "Anthropologie am Lebenden" (mit den Schwerpunkten Humangenetik, Ontogenese, Variabilität, Angewandte Anthropologie); b) in der Magisterprüfung:
- eine schriftliche Prüfung (Dauer: 3 Stunden) aus den Lehrgebieten "Anthropologie am Lebenden" und "Paläoanthropologie",
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) aus dem Lehrgebiet "Paläoanthropologie" (mit den Schwerpunkten Abstammung des Menschen, Identifikation, Paläodemographie, Rekonstruktion der biologischen Situation prähistorischer und historischer Bevölkerungen).

**§7
Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch einen dafür eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Humangenetik und Anthropologie sowie durch das gesamte in der Lehre des Studienfaches eingesetzte Kollegium. Studienfachberatung wird laufend angeboten, insbesondere zu Studienbeginn sowie in der Vorbereitung auf Prüfungen.

(2) Beratung in formalen Fragen der Zwischen- bzw. der Magisterprüfung obliegt dem Magisterprüfungsamt.

(3) Über das Fach hinausgehende allgemeine Studienberatung erfolgt in der Zentralen Studienberatung der Friedrich-SchillerUniversität Jena.

**§8
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§9
Inrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Dekan der
Medizinischen Fakultät